

Beschluss 17- 8.3 des Studierendenparlaments 2017:

Änderung der OrgS

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner achten ordentlichen Sitzung vom 10. Januar 2018 gemäß § 60 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgenden Beschluss gefasst:

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert: Der § 50 Absatz 5 Satz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen wird um einen Unterpunkt g) ergänzt: "Gegenüber Finanzfragen betreffenden Beschlüssen a) des Studierendenparlaments und des AStA hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA, b) des Sportausschusses hat die Sportreferentin oder der Sportreferent, c) des Fachschaftsparlaments und des Fachschaftsrats einer Fachschaft hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des jeweiligen Fachschaftsrates, d) der FSRV hat die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV, e) des Ausländischen Studierendenparlaments und des Ausländischen Studierendenrats hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des ASR, f) der LSV hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der LSV, g) der Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung (VfSB) hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der VfSB ein Einspruchsrecht, welches sie oder er unverzüglich nach Beschlussfassung ausüben muss." In der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird zwischen §53 und dem jetzigen §54 ein neuer Paragraph eingefügt: "§54 Finanzierung der Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung Das Studierendenparlament weist der Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung Mittel zu." Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen muss dementsprechend angepasst werden. Der §61 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen soll um einen Unterpunkt g) ergänzt werden: " Ergänzungsordnungen dieser Satzung sind insbesondere a) die Finanzordnung, b) die Beitragsordnung, c) die Wahlordnung, d) die Urabstimmungsordnung, e) die Sportordnung, f) die Lehramtsstudierendenvertretungsordnung g) die Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen." Desweiteren soll die Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen wie folgt geändert werden: Der §5 Absatz 4 Satz 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) soll durch die folgende Formulierung ersetzt werden: "Die Absätze 1 – 3 gelten für die Sportreferentin oder den Sportreferenten nach § 19 Abs. 4 OrgS, die Finanzreferentinnen oder den Finanzreferenten der Fachschaftsräte nach § 26 Abs. 3 b) OrgS, die FSRV-Sprecherin oder den FSRV-Sprecher nach § 38 Abs. 1 OrgS, für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Ausländischen Studierendenrates nach § 45 Abs. 3 b) OrgS, für die LSV-Finanzreferentin oder den LSV-Finanzreferenten nach

§ 4 Abs. 2 LSVO, für die VfSB-Finanzreferentin oder den VfSB-Finanzreferenten nach § 4 Abs. 1 VfSBO und, soweit auf diese anwendbar, die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher nach § 32 Abs. 4 OrgS, entsprechend." Der §5 Absatz 5 Satz 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) soll durch die folgende Formulierung ersetzt werden: "Gegenüber Finanzfragen betreffenden Beschlüssen a) des Studierendenparlaments und des AStA hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA, b) des Sportausschusses hat die Sportreferentin oder der Sportreferent, c) des Fachschaftsparlaments und des Fachschaftsrats einer Fachschaft hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des jeweiligen Fachschaftsrates, d) der FSRV hat die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV e) der LSV hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der LSV, f) der VfSB hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der VfSB, g) des Ausländischen Studierendenparlaments und des Ausländischen Studierendenrats hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des ASR ein Einspruchsrecht, welches sie oder er unverzüglich nach Beschlussfassung ausüben muss." Der §7 Absatz 4 Satz 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) soll am Ende durch den folgenden Halbsatz ergänzt werden: "sowie die VfSB nach § 3 Abs. 2 VfSBO.". Der §7 Absatz 4 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) soll durch die folgende Formulierung ersetzt werden: "Der Sportausschuss, die Fachschaftsparlamente, die FSRV, das Ausländische Studierendenparlament und die LSV sowie die VfSB können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Gremien einsetzen, die ihre haushaltswirksamen Beschlüsse vorbereiten; die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend." Der §23 Absatz 1 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) soll durch die folgende Formulierung ersetzt werden: "Antragsberechtigt sind jeweils der AStA, das Sportreferat, die FSR, die FSRV, der ASR, die FG, die LSV und die VfSB, in deren Auftrag eine Reise durchgeführt wird." Der §23 Absatz 2 Satz 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) soll durch die folgende Formulierung ersetzt werden: "Der Antrag zu einer nach dieser Ordnung vergütungsfähigen Reise ist nur zulässig, wenn im Falle von Anträgen des AStA der Haushaltsplan der Studierendenschaft, im Falle von Anträgen des Sportreferates der Haushaltsplan des Allgemeinen Hochschulsports, im Falle von Anträgen der FSRV der Haushaltsplan der FSRV, im Falle von Anträgen eines FSR der Haushaltsplan der jeweiligen Fachschaft, im Falle von Anträgen des ASR der Haushaltsplan der Ausländischen Studierendenschaft, im Falle von Anträgen der LSV der Haushaltsplan der LSV, im Falle von Anträgen der VfSB der Haushaltsplan der VfSB Ausgaben für Reisekosten vorsieht und der vorgesehene Rahmen nicht erschöpft ist."

Göttingen, den 18.01.2018

**Studierendenparlament der
Georg-August-Universität
Der Präsident**

(Bendler)

